

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Jung (Düsseldorf), Holger Bartsch,
Hans Berger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/6978 —**

Erfahrungsbericht zum Stromeinspeisungsgesetz

Der Bundesminister für Wirtschaft sollte dem Deutschen Bundestag spätestens Anfang 1995 über die Erfahrungen des zum 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Stromeinspeisungsgesetzes berichten.

Angesichts des Stillstandes im Klimaschutz ist es von besonderer Bedeutung, schon jetzt zu erfahren, ob und in welchem Umfang die Förderung erneuerbarer Energien mit diesem Gesetz Erfolg gehabt hat.

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage deckt inhaltlich einen Teil der Fragen ab, die das Bundesministerium für Wirtschaft in einem Erfahrungsbericht erörtern will, der dem Deutschen Bundestag Ende 1994/Anfang 1995 erstattet werden soll. Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, diesen Bericht zeitlich vorzuziehen; es ist vielmehr geboten, den vorgesehenen Zeitpunkt für den Bericht zum Stromeinspeisungsgesetz beizubehalten:

1. Die Behauptung, es gebe einen Stillstand im Klimaschutz, ist falsch. Die Interministerielle Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ erstellt zur Zeit ihren dritten Bericht zum klimaschutzpolitischen Gesamtkonzept. Er wird sowohl eine umfassende Darstellung der bisher getroffenen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen als auch eine Bilanzierung der bereits erreichten CO₂-Minderung enthalten. Auf der Grundlage dieses Berichts wird das Bundeskabinett seinen vierten Beschuß zur Verminderung der energiebedingten CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland, wie angekündigt, noch vor der Sommerpause fassen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 29. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Das Stromeinspeisungsgesetz ist 1990 von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen eingebracht worden. Ziel sind erhöhte Einspeisevergütungen, um den Anreiz zum Neubau sowie zur Sanierung und zum Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu verstärken. Dabei sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zwar Schuldner der Abnahme- und Vergütungspflicht, im wirtschaftlichen Ergebnis hat jedoch der Stromverbraucher die verbesserte Vergütung über den Strompreis zu bezahlen. Die Europäische Kommission hat das Gesetz unter Beihilfeaspekten geprüft und nicht beanstandet.

Bei dieser Ausgangslage ist selbstverständlich eine Überprüfung erforderlich, ob und in welchem Umfang das Stromeinspeisungsgesetz dazu beigetragen hat, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Bundesregierung hat deshalb bereits bei Verabschiedung des Gesetzes angekündigt, daß das Bundesministerium für Wirtschaft dem Deutschen Bundestag Ende 1994/Anfang 1995 über die Erfahrungen mit dem Gesetz berichten wird.

3. Der Bericht erfordert eine gründliche Vorbereitung. Die notwendigen statistischen Daten für die begünstigten Anlagen sind in der amtlichen Statistik in der erforderlichen Untergliederung nicht vorhanden. Sie müssen deshalb unter Beteiligung der Verbände und der zuständigen Ministerien in den Ländern im Laufe dieses Jahres zusammengetragen und ausgewertet werden. Die Vorarbeiten hierzu sind angelaufen.
4. Antworten auf die in der Kleinen Anfrage zusammengestellten Einzelfragen werden in dem Bericht enthalten sein. Der Bericht kann sich aber nicht darauf beschränken. Angestrebt wird ein möglichst vollständiges und umfassendes Bild, das es Parlament und Bundesregierung ermöglichen soll, auf sicherer Grundlage über die Fortführung oder Modifizierung des Gesetzes zu entscheiden.
5. Der vorgesehene Berichtstermin ist auch im Lichte der Gespräche mit den Verbänden der erneuerbaren Energien gewählt worden, die zu Recht darauf hingewiesen haben, daß eine sachgerechte Beurteilung der Effekte des Gesetzes einen ausreichend langen Anwendungszeitraum voraussetzt. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß der Bau insbesondere neuer Wasserkraftwerke oft komplizierte und langwierige Genehmigungsverfahren erfordert, so daß die Effekte des Gesetzes insoweit erst mit einer gewissen Verzögerung spürbar werden.
6. Bei dieser Sachlage sollte der lange angekündigte Zeitplan, auf den sich die Beteiligten eingestellt haben, eingehalten werden. Nur so ist im Interesse der erneuerbaren Energien gewährleistet, daß ein sachgerechter und aussagefähiger Bericht erstellt wird, der als Basis für politische Entscheidungen geeignet ist.
7. In diesem Zusammenhang ist auch die Ankündigung der Bundesregierung im Anschluß an die Konsensgespräche zu sehen, mit den Energieversorgungsunternehmen Gespräche u. a. über

zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien zu führen. Ein erstes Gespräch hat inzwischen stattgefunden, bei dem die Einrichtung folgender Gesprächszirkel vereinbart worden ist:

Gesprächszirkel 1: Weiterer Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und der Fernwärme

Gesprächszirkel 2: Effizienzsteigerung bei der Strom- und Wärmeerzeugung (insbesondere durch Verbesserung der Wirkungsgrade)

Gesprächszirkel 3: Erschließung zusätzlicher Einsparpotentiale durch Anwendung von „Least Cost Planning“ und „Demand Side Management“

Gesprächszirkel 4: Möglichkeiten der Drittfinanzierung

Gesprächszirkel 5: Einschätzung über die wirtschaftlich nutzbaren Potentiale der erneuerbaren Energien zur Energieversorgung in Deutschland

Gesprächszirkel 6: Maßnahmen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien

Im Gesprächszirkel 6, in dem das Bundesministerium für Wirtschaft den Vorsitz führt, sollen u. a. VDEW, die Bundesländer, die Verbände erneuerbarer Energien, Umweltverbände, Gewerkschaften, BDI und Deutscher Bauernverband vertreten sein. Behandelt werden sollen insbesondere die Problemfelder

- Identifizierung von Hemmnissen und Wegen zu ihrer Beseitigung,
- Herstellung von Akzeptanz,
- Prioritäten und Maßnahmen,
- Finanzierungsmöglichkeiten.

In diesem Rahmen werden auch Fragen der Einspeisevergütung zur Sprache kommen.

1. Wie hoch ist die elektrische Leistung, die seit dem 1. Januar 1991 an erneuerbaren Energien – aufgeteilt nach Bundesländern – aufgrund dieses Gesetzes installiert wurde?

Die statistischen Daten liegen noch nicht vor.

2. Welcher Anteil entfällt davon auf
 - Wasserkraft,
 - Windkraft,
 - Sonnenenergie,
 - Biomasse,jeweils differenziert nach Bundesländern?

Die statistischen Daten liegen noch nicht vor.

3. Welche Genehmigungsanträge für weitere Anlagen erneuerbarer Energieträger sind der Bundesregierung – aufgeschlüsselt nach Bundesländern – bekannt?

Umfangreiche Planungen für den weiteren Ausbau der Windenergie gibt es insbesondere in den norddeutschen Küstenländern. Einzeldaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Wie hoch waren die gesamten aufgrund dieses Gesetzes gezahlten Einspeisevergütungen in den Jahren 1991, 1992 und 1993?
5. Wie hoch ist der Anteil dieser Vergütungen an allen in den Jahren 1991, 1992 und 1993 erzielten Stromerlösen?

Die vorgeschriebene Mindestvergütung bemäßt sich nach den im Stromeinspeisungsgesetz festgelegten Prozentsätzen des Durchschnittserlöses aus Stromlieferungen an Letztverbraucher im jeweils vorletzten Kalenderjahr. Die Prozentsätze betragen:

90 % für Strom aus Sonne und Wind,
75 % für Strom aus Wasserkraft sowie Deponie- und Klärgas (jeweils Anlagen bis 500 kW) und Biomasse,
65 % für Strom aus Wasserkraft sowie Deponie- und Klärgas (Anlagen über 500 kW).

Die für die einzelnen Jahre maßgeblichen Durchschnittserlöse (jeweils also der Wert des vorletzten Kalenderjahres) betragen:

für 1991 18,45 Pf/kWh,
für 1992 18,37 Pf/kWh,
für 1993 18,41 Pf/kWh,
für 1994 18,81 Pf/kWh.

Daraus errechnen sich je nach Prozentsatz die folgenden Mindestvergütungen:

	bei 90 %	bei 75 %	bei 65 %
Jahr		Pf je kWh	
1991	16,61	13,84	11,99
1992	16,53	13,78	11,94
1993	16,57	13,81	11,97
1994	16,93	14,11	12,23

Welche Vergütungen auf dieser Basis insgesamt zugunsten der erneuerbaren Energien gezahlt worden sind, lässt sich aus den vorliegenden statistischen Daten nicht ermitteln.

6. Welche Stromversorgungsunternehmen haben diese Vergütungen – absolut und Pfennig je kWh – in den Jahren 1991, 1992 und 1993 gezahlt?

In der Regel nimmt das örtliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen den begünstigten Strom zu den erhöhten Preisen nach dem Stromeinspeisungsgesetz auf. Einzeldaten liegen nicht vor.

7. Welches Unternehmen hat die Härteklausel des § 4 in Anspruch genommen?

Welches vorgelagerte Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat die Vergütungsverpflichtung übernommen?

Es ist bisher kein Fall bekannt, in dem die Härteklausel in Anspruch genommen worden ist. Einzelne Unternehmen sehen eine Entwicklung auf sich zukommen, bei der sie für sich die Härteklausel in Anspruch nehmen wollen. Da es für die Anwendung der Härteklausel keiner behördlichen Entscheidung bedarf, ist nicht auszuschließen, daß es auch bisher schon einvernehmliche Lösungen zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Regelung von Problemfällen gibt.

8. Welche Leistungen sind in Kraft-Wärme-Kopplung installiert, differenziert bis zu 500 kW, bis zu 1 MW, bis zu 5 MW?

Welche Brennstoffe werden jeweils eingesetzt?

Hat die Bundesregierung die Absicht, Vorschläge zur Erweiterung des Stromeinspeisungsgesetzes für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bis zu 1 MW oder bis zu 5 MW zu machen?

Welche Einspeisungen (kWh) sind von diesen Anlagen zu erwarten, wenn die Vergütung in das Stromeinspeisungsgesetz aufgenommen wird?

Die entsprechenden statistischen Daten liegen noch nicht vor.

9. Wird die Bundesregierung Vorschläge zur Erhöhung der Vergütungssätze machen, wenn ja, für welche Arten erneuerbarer Energien?

10. Wird die Bundesregierung Vorschläge zur Änderung der Vergütung für Strom aus Sonnenenergie nach dem Kostenerstattungsprinzip machen?

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, Vorschläge zum Stromeinspeisungsgesetz zu machen. Dies soll ggf. auf der Grundlage des angekündigten Erfahrungsberichts geschehen.

11. Wird die Bundesregierung Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Netzanbindungskosten machen?

Wenn ja, sind Entlastungen für die einspeisenden Unternehmen vorgesehen?

Das Stromeinspeisungsgesetz regelt nicht, wer die Kosten der Netzanbindung zu tragen hat. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat derjenige diese Kosten zu tragen, der die Einspeisung in das öffentliche Netz verlangt. Dies führt dazu, daß vorrangig solche Anlagen an das öffentliche Netz angeschlossen werden, die aufgrund ihrer gesamten Kostensituation, also einschließlich

der erforderlichen Netzanbindungskosten, besonders wirtschaftlich betrieben werden können. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat mit den Verbänden der erneuerbaren Energiequellen und der Elektrizitätswirtschaft Gespräche zu Problemen der Netzanbindung geführt und dabei in einer Reihe von Punkten zumindest eine Klärung von Streitfragen bzw. eine Annäherung der Auffassungen erreicht. Die Elektrizitätswirtschaft hat dabei ihre Zusage erneuert, sich gemeinsam mit den Einspeisern um besonders kostengünstige Lösungen zu bemühen.

Soweit im Einzelfall Probleme bei der Netzanbindung bestehen, können diese unter Einschaltung insbesondere der Energieaufsicht in den Ländern gelöst werden. In Niedersachsen ist für diese Fragen eine Clearingstelle eingerichtet worden.

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, Vorschläge für eine abweichende gesetzliche Regelung der Netzanschlußkosten zu machen. Eine solche Frage kann nicht isoliert behandelt werden, sondern muß im Gesamtzusammenhang der Förderung erneuerbarer Energien auf der Basis des angekündigten Erfahrungsberichtes erörtert werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333